



Gemeinderat und Gemeinderatskommission

Protokoll der Sitzung vom 11. September 2023

Traktanden	Beschluss-Nr.
1. Traktandenliste	79
2. Protokollgenehmigung: GR/K-Protokoll vom 21.08.2023	80
3. Konzept informatische Bildung 2023; Primarschule Luterbach: 1. Lesung Ressort Bildung	81
4. Schule Luterbach; Rechenschaftsbericht: Schuljahr 2022/2023: Kenntnisnahme Ressort Bildung	82
5. Schule Luterbach: Externe Schulevaluation ESE 2023; Auflage Bericht Schrank 8: Kenntnisnahme Ressort Bildung	83
6. Erlass von Debitorenforderungen (Die Unterlagen sind nicht öffentlich und können beim Finanzverwalter eingesehen werden): Entscheid Ressort Finanzen	84
7. Steuerveranlagungskosten Röm.-Kath. Kirchgemeinde: Entscheid Ressort Finanzen	85

- | | |
|---|----|
| 8. OKJA - Offene Kinder- und Jugendarbeit; 100 Tages Bericht: | 86 |
| Kenntnisnahme | |
| RL Jugend, Kultur und Sport | |
| 9. Jugendfeuerwehr; Reglement inkl. Eingliederung Verbund Wasseramt; 2. | 87 |
| Lesung: Entscheid | |
| Ressort Sicherheit | |
| 10. Feuerwehr Luterbach Personelles; Antrag Kommandantenkurs für Benjamin Ryser: Entscheid | 88 |
| Ressort Sicherheit | |
| 11. Integrationskommission; Antrag Auszahlung Entschädigung Zusatzleistung Kommissionsmitglieder nach DGO § 7: Entscheid | 89 |
| Ressort Soziales | |
| 12. Personelles; Demission Arnold Seiler als Gemeindeberichterstatter per 30.11.2023: Entscheid | 90 |
| Ressort Verwaltung | |
| 13. Personelles; Demission Simon Luder als Gemeinderat: Entscheid | 91 |
| Ressort Verwaltung | |
| 14. Personelles; Nomination Jean-Pierre Häni als Gemeinderat SP: Entscheid | 92 |
| Ressort Verwaltung | |
| 15. Personelles: Wahl lernende Person Verwaltung; Kompetenzdelegation: Entscheid | 93 |
| Ressort Verwaltung | |
| 16. LUKI; Berichterstattung 2023: Kenntnisnahme | 94 |
| Ressort Verwaltung | |
| 17. AG Schulraumplanung; Vorgehen Brunnen: Entscheid | 95 |
| Ressort Verwaltung | |

18. Termine Gemeinderat; 2024 - 1. Lesung	96
Ressort Verwaltung	
19. Städtebundtheater Biel-Solothurn TOBS; Reglement für Vergünstigungsregelung: Entscheid	97
Ressort Verwaltung	
20. Ressort Wasserversorgung	98
Sanierung WV Deitingenstrasse (Vorholzstrasse-Stelliweg); Nachtragskredit und Arbeitsvergabe: Entscheid	
Ressort Tiefbau	
21. Antrag OptimaSolar Solothurn zur Anpassung des Reglementes über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde: Entscheid	99
Ressort Tiefbau	
22. Mitteilungen	100
23. Pendenzen/Termine	101
24. Verschiedenes	102
25. Standortevaluation und Koordination einer Mobilfunkanlage; Nachtrag: Entscheid	103
Ressort Planung/Umwelt	

16. Sitzung des GR (Amtsperiode 2021/2025)
25. Sitzung der GRK (Amtsperiode 2021/2025)
5. Sitzung des GR (2023)
9. Sitzung der GRK (2023)

Ort	Gemeindeverwaltung, GR-Saal	
Zeit	18:30 - 20:00 Uhr	
Vorsitz	Michael Ochsenbein	Gemeindepräsident
Protokoll	Christa Löffler	Gemeindeschreiberin
Anwesende	Jürg Nussbaumer	FdP
	Jean-Pierre Häni	SP
	Kurt Hediger	Die Mitte
	Alain Hervouet des Forges	FdP
	Pascal Jacomet	SVP
	Aline Leimann	SP
	Thomas Lüdi	SP
	Remo Moser	Die Mitte
	Nik Notka	Die Mitte
	Mascha Pfäffli-Grimm	parteilos
	Martin Probst	Die Mitte
	Ulrich Rüeegsegger	Die Mitte
	Urs Rutschmann	SVP
	Adrian Schnider	SVP
	Philippe Studer	FdP
	Christoph von Felten	SVP
Abwesend	Hans Peter Dysli	SVP
Entschuldigt	Daniela Marti-Kunz	Die Mitte
Berichterstattung	Arnold Seiler	
	Gundi Klemm	Solothurner Zeitung
Ferner anwesend	ab 19.00 Uhr zum Traktandum OKJA - Sacha Studer, Cornelia Schüpbach	
	ab 18.30 Uhr zu den Traktanden 3, 4 und 5 - Michael Vescovi, Giorgio Ranfaldi und Michael Flury	

Begrüssung

Michael Ochsenbein eröffnet die erste Sitzung nach dem Dorffest. Ein grosses Dankeschön geht an das OK Dorffest für die Organisation. Der Gemeinderat musste das Demissionsschreiben von Gemeinderat Simon Luder entgegennehmen. Gut hat sich in Jean-Pierre Häni ein Nachfolger zur Verfügung gestellt. Jean-Pierre Häni wird willkommen geheissen und nach seiner Wahl auch gleich als Gemeinderat vereidigt.

1. Traktandenliste

B 79/GR21-2023-5

Die Traktanden 13 und 14 betreffend Demission und Wahl Gemeinderat werden vorgezogen.

Zu den Geschäften in Traktandum 9 und Traktandum 11 sind vor der Behandlung im Gemeinderat offene Fragen zu klären. Deshalb werden sie zurückgestellt. Traktandum 25 kommt als Nachtrag neu auf die Liste.

Die abgeänderte Traktandenliste und das Vorgehen werden einstimmig **genehmigt**.

2. Protokollgenehmigung: GR/K-Protokoll vom 21.08.2023

B 80/GR21-2023-5

Das Protokoll der Gemeinderatskommissions-Sitzung vom 21.08.2023 wird einstimmig **genehmigt**.

3. Konzept informatische Bildung 2023; Primarschule Luterbach:

B 81/GR21-2023-5

1. Lesung

Ressort Bildung

Ausgangslage

Der Ressortleiter Bildung, *Pascal Jacomet*, kündigt das neue ICT-Konzept an und würdigt die Arbeit jener, die daran beteiligt waren. Der Schulleiter, *Michael Vescovi* stellt zusammen mit *Giorgio Ranfaldi* und *Michael Flury* das Konzept vor. *Michael Flury* löst *Bernadette Villiger* als pädagogischer Supporter (PICTS) ab. *Bernadette Villiger* wirkte als «Pionierin» von Anfang an bei der Entwicklung der Informatischen Bildung an unserer Schule mit.

Der Antrag der Schulleitung lautet wie folgt:

«**Ausgangslage**

Das aktuelle ICT-Konzept der Schule Luterbach stammt aus dem Jahr 2017 und läuft mit dem aktuellen Schuljahr aus. Daher wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus der Schulleitung (Michael Vescovi), dem neuen PICTS (pädagogischen ICT-Support, Michael Flury), der bisherigen PICTS (Bernadette Villiger) und dem TICTS (technischen ICT-Support, Giorgio Ranfaldi) eingesetzt, um unter Einbezug des aktuellen und zu erwartenden zukünftigen Standes der Technik ein neues Konzept für die nächsten Jahre zu erarbeiten.

Erörterung

Als Grundlage für die Erarbeitung dienten der Arbeitsgruppe das aktuelle Konzept und die damit gemachten Erfahrungen. Im Weiteren wurden die Vorgaben des Volksschulamtes einbezogen, welche ein 1:1-Computing für den Unterricht empfehlen. Ebenfalls mit einbezogen wurden die Ergebnisse der Absprachen im Bereich ICT im Schulkreis Wasseramt Ost.

Im Konzept können detailliert Informationen zu den pädagogischen Zielen und der technischen Infrastruktur nachgelesen werden.

Der grösste Unterschied zum auslaufenden ICT-Konzept ist, dass die Schule Luterbach vorsieht, ab der 3. Klasse auf das 1:1-Computing umzusteigen. Dies bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse ein eigenes Gerät erhalten, welches sie im Rahmen des Schulalltags in diversen Bereichen einzusetzen lernen und welches sie mit nach Hause nehmen können, um dort Aufgaben zu erledigen. Das abgegebene Gerät bleibt bei den Schülerinnen und Schülern bis zum Abschluss der 6. Klasse in Luterbach.

Als Gerät wurden Tablets, konkreter iPads, festgelegt. Im Vergleich zu Notebooks sind diese handlicher und robuster und in der Anschaffung einiges günstiger. Sie erfüllen die Anforderungen, welche seitens Unterrichtes an die Technik gestellt werden, bestens und sie können bei Bedarf gezielt und kostengünstig erweitert werden (z.B. mit einem Klassensatz Tastaturen).

Im laufenden Konzept wurde vorgesehen, dass jeweils nach fünf Jahren rund 60 sogenannte Schülernotebooks angeschafft werden, welche von verschiedenen Klassen benutzt werden können. Die Anschaffung dieser Notebooks wurde über einen entsprechenden Investitionskredit abgewickelt. Neu wird jährlich im ordentlichen Budget aufgrund der aktuellen Schülerzahlen ein Betrag eingerechnet zur Anschaffung der iPads für die im August startenden Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen.

Bei Genehmigung des ICT-Konzepts durch den Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 11. September 2023 wird folglich für das Budget 2024 erstmals ein entsprechender Posten aufgeführt werden. Da das Schuljahr 2023/24 bereits gestartet ist, bedeutet dies, dass im Kalenderjahr 2024 ausnahmsweise zwei Schuljahrgänge ausgerüstet werden. Konkret sind dies die Schülerinnen und Schüler der aktuellen 3. Klassen und der 3. Klassen ab dem Schuljahr 2024/25, welches im August 2024 startet. Ab dem Kalenderjahr 2025 wird jeweils nur ein Schuljahrgang ausgerüstet. Aktuell rechnet die Schule mit sFr. 450.- pro Kind für die Anschaffung der Geräte. Der Preis kann aber jährlich variieren.

Die Schülerinnen und Schüler der aktuellen 4. und 5. Klassen werden weiterhin mit den vor drei Jahren angeschafften Schülernotebooks beschult, welche noch eine zu erwartende Lebensdauer von zwei Jahren haben. Stellt man die jährlichen Anschaffungen im ordentlichen Budget den Anschaffungen, welche gemäss dem auslaufenden Konzept alle fünf Jahre im Rahmen eines Investitionskredits getätigt würden gegenüber, kann man feststellen, dass der Umstieg auf 1:1-Computing mit Tablets nicht oder nicht wesentlich teurer wird (abhängig von den Schülerzahlen).

Die Lehrpersonen werden weiterhin mit Notebooks ausgestattet. Für die Anforderungen, welche durch die Unterrichtsvorbereitung und die administrativen Arbeiten an die Geräte gestellt werden, sind Tablets nicht geeignet. Die aktuellen Geräte der Lehrpersonen wurden im letzten Jahr angeschafft. Auch bei diesen Geräten wird von einer gesamten Lebensdauer von fünf Jahren ausgegangen.

Pro Klassenzimmer wird ein Tablet angeschafft, welches von der im entsprechenden Schulzimmer unterrichtenden Lehrpersonen genutzt werden kann.

Weitere Details zum neuen ICT-Konzept können den bereits versandten Unterlagen entnommen werden (Konzept informatische Bildung ab 2024/25). Das Konzept wird im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 11. September kurz vorgestellt.

Die Schule Luterbach ist überzeugt, mit dem neuen Konzept eine sehr gute Grundlage für das Meistern der bestehenden und kommenden Herausforderungen im Bereich der informatischen Bildung zu schaffen und den Schülerinnen und Schülern gute Werkzeuge mitzugeben.

Antrag: Genehmigung Konzept informatische Bildung der Primarschule Luterbach ab dem Schuljahr 2023/24»

Eintreten ist unbestritten.

Aus der Mitte-Fraktion wird nach dem Verbleib der vorhandenen Geräte (I-Pad-Wagen) gefragt. Diese Geräte sollen künftig weiter für den Zyklus 1 verwendet werden.

Michael Ochsenbein macht den Rat darauf aufmerksam, dass wenn das Konzept wie vorliegend genehmigt wird, dies Kostenfolgen haben wird. Die darin aufgeführten Anschaffungen können nicht auf dem Budgetweg abgelehnt werden.

Aline Leimann möchte wissen, warum heute darüber entschieden wird. Das Geschäft wurde als 1. Lesung angekündigt.

Aus dem Rat gibt es keine Voten gegen einen Entscheid, deshalb wird abgestimmt.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Das Konzept informatische Bildung der Primarschule Luterbach ab dem Schuljahr 2023/24 wird genehmigt.

Verteiler

Schulleitung

RL Bildung

Finanzverwaltung (2, für sich und die Revisionsstelle)

Akten 8

4. Schule Luterbach; Rechenschaftsbericht: Schuljahr 2022/2023:

B 82/GR21-2023-5

Kenntnisnahme

Ressort Bildung

Ausgangslage

Mit den Unterlagen zu der Gemeinderatssitzung vom 11. September 2023 wurde der Rechenschaftsbericht der Schule Luterbach zum Schuljahr 2022/23 zugestellt. Im Rahmen dieses Berichts zeigt die Schulleitung der Schule Luterbach auf, was im Schuljahr 2022/23 geleistet wurde, welchen Herausforderungen man sich stellen musste, welche Weiterbildungen absolviert wurden, und es sind Informationen zum Personalbestand zu finden. Der Bericht umfasst den Kindergarten, die Primarschule, die Spielgruppe und die Musikschule Luterbach.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Der Rechenschaftsbericht Schule Luterbach für das Schuljahr 2022/23 wird zustimmend und dankend zur Kenntnis genommen.

Verteiler

Schulleitung

RL Bildung

Akten 8

5. Schule Luterbach: Externe Schulevaluation ESE 2023; Auflage Bericht

B 83/GR21-2023-5

Schrank 8: Kenntnisnahme

Ressort Bildung

Ausgangslage

Der Ressortleiter Bildung, *Pascal Jacomet*, leitet die Informationen zur Externen Schulevaluation (ESE) ein. Luterbach kann stolz auf seine Schule sein.

Alle 6 Jahre werden die Schulen auf gewisse Qualitätsmerkmale geprüft. Der Schulleiter, *Michael Vescovi*, präsentiert eine Zusammenfassung der Überlegungen, die dem Bericht zugrunde liegen, seinen Antrag und weist auf die Unterlagen hin, die zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurden.

«Von anfangs März bis Ende Mai 2023 führte die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) an der Schule Luterbach im Auftrag des Volksschulamtes Kanton Solothurn eine Externe Schulevaluation durch. Diese Evaluationen werden im Rhythmus von sechs Jahren durchgeführt. Im Rahmen dieser Evaluation wurden schriftliche Befragungen aller Schülerinnen und Schüler der 3. – 6. Klassen, aller Lehrpersonen (obligatorisch) und aller Eltern (fakultativ) durchgeführt. Zudem fanden während zwei Tagen Interviews mit Schülergruppen vom Kindergarten bis zur 6. Klasse, mit allen Lehrpersonen, mit dem Schulsekretariat und dem Hauswart und mit einer Gruppe Eltern statt. Die Schulleitung und die Ressortleitung wurden ebenfalls im Rahmen von Einzelinterviews befragt.

Der Bericht, welcher aus dieser Evaluation hervorgeht, wurde dem Gemeinderat in zwei Exemplaren seit Mitte Juli auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht zur Verfügung gestellt. An der Gemeinderatssitzung vom 11. September 2023 wird die Schulleitung dem Gemeinderat den Bericht und die daraus folgenden Massnahmen vorstellen.

Antrag: Kenntnisnahme Bericht Externe Schulevaluation 2023»

Eintreten ist unbestritten.

Michael Vescovi auf Nachfrage von Remo Moser, warum die Bildungs-Schere immer grösser wird: es liegt nicht nur am Sprachdefizit. Es gibt verschiedene Einflüsse, warum ein Kind ein Defizit hat. Verhaltensdefizite sind nicht abhängig vom kulturellen Hintergrund.

Dem Ressortleiter wird seitens des Gemeindepräsidenten ein Danke für die geleistete Arbeit im Ressort Bildung ausgesprochen.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Vom Bericht Externe Schulevaluation 2023 wird anerkennend der Leistung der Schule Luterbach Kenntnis genommen.

Verteiler

Schulleitung

RL Bildung

Akten 8

6. Erlass von Debitorenforderungen (Die Unterlagen sind nicht öffentlich und können beim Finanzverwalter eingesehen werden):

B 84/GR21-2023-5

Entscheid

Ressort Finanzen

Ausgangslage

Von der Finanzverwaltung wurden zwei Erlassgesuche (Totalbetrag CHF 3'929.55) behandelt. Gem. § 18 des Steuerreglementes der Einwohnergemeinde Luterbach stellt sie folgenden Antrag:

Wir beantragen die Gesuche wie folgt zu behandeln und den Gesuchstellern den Entscheid mit Rechtsmittel zu eröffnen:

Gesuch 1:

- **Erlass zu 100% von CHF 584.90 (analog Entscheid Kanton)**

Anteil Kirchensteuer CHF 96.35

Ungenügendes Einkommen

Gesuch 2:

- **Abweisung des Erlassgesuches von CHF 3'344.65 (analog Entscheid Kanton)**

Anteil Kirchensteuer CHF 0.00

Freibetrag vorhanden

Eintreten ist unbestritten.

Die Gemeinderatskommission beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

1. Dem Erlassgesuch 1 wird stattgegeben.
2. Das Erlassgesuch 2 wird abgewiesen.

Verteiler

Finanzverwalter (2, für sich und die Revisionsstelle)

Steuerregisterführerin (Vollzug, mit Rechtsmittel)

RL Finanzen

Akten 9, 24

7. Steuerveranlagungskosten Röm.-Kath. Kirchgemeinde: Entscheid

B 85/GR21-2023-5

Ressort Finanzen

Ausgangslage

Seit 2006 werden die Kirchensteuern der Röm.-Kath. Steuerpflichtigen von der Einwohnergemeinde eingezogen. Ebenfalls wird das komplette Inkasso von uns erledigt.

Mit Schreiben vom 25.05.2023 teilt die Kirchgemeinde mit, dass sie das kostengünstigere Angebot des Kantons für den Einheitsbezug prüft und bittet um die Reduktion der Verarbeitungskosten, welche ihr von der Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt wird.

	Stand heute		Vorschlag		Einheitsbezug Kanton	
Kosten pro Veranlagung	CHF	22.00	CHF	6.00	CHF	3.00
Veranlagungskosten pro Veranl.	inkl.		CHF	11.50	CHF	11.50
Total	CHF	22.00	CHF	17.50	CHF	14.50
z.G. Einwohnergemeinde	CHF	22.00	CHF	17.50	CHF	11.50
z.G. Kanton					CHF	3.00
Total CHF pro Jahr z.G. EGL	CHF	14'520.00	CHF	11'550.00	CHF	7'590.00

Die Berechnung stützt sich auf den Durchschnitt der Anzahl Veranlagungen der letzten Jahre.

Die Finanzverwaltung erachtet es als angemessen, der Kirchgemeinde ein attraktiveres Angebot zu unterbreiten. Gemäss gültigem Vertrag ist dies jederzeit im gegenseitigen Einverständnis beider Parteien möglich.

Vorschlag Finanzverwaltung

Die jährlichen Verarbeitungskosten der Einwohnergemeinde zu Lasten der Röm.-Kath. Kirchgemeinde werden ab 01.01.2024 wie folgt festgelegt:

Kosten pro Veranlagung: CHF 6.00

Veranlagungskosten: Verrechnung gem. Steuergesetz

Der Kirchgemeinde wird bei Annahme des Vorschlages diese Konditionen mitgeteilt. Die Kirchgemeinde entscheidet, ob sie unser Angebot annehmen will oder sie sich für den Einheitsbezug durch den Kanton entscheidet.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Die jährlichen Verarbeitungskosten der Einwohnergemeinde zu Lasten der Röm.-Kath. Kirchgemeinde werden ab 01.01.2024 wie folgt festgelegt: Kosten pro Veranlagung: CHF 6.00.
Veranlagungskosten: Verrechnung gem. Steuergesetz.

Verteiler

Röm.-Kath. Kirchgemeinde (via Finanzverwalter)
Finanzverwaltung (2, für sich und die Revisionsstelle) zum Vollzug
RL Finanzen
Steuerregisterführerin
Gemeindeschreiberin
Akten 9, 17, 24, 30, V

8. OKJA - Offene Kinder- und Jugendarbeit: 100 Tages Bericht:
Kenntnisnahme
RL Jugend, Kultur und Sport

B 86/GR21-2023-5

Ausgangslage

Der 100 Tage Bericht der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) Luterbach wird von Cornelia Schüpbach und Sacha Studer Mösch vorgestellt.

Remo Moser fragt nach dem Durchschnittsalter der Zielgruppe. *Cornelia Schüpbach*: angesprochen sollen die Jugendlichen 5. Klasse bis 18. Altersjahr sein. «Feel the Move» ist bis 16 Jahren. Der Jugendtreff soll die Oberstufe+ ansprechen und am Abend stattfinden. Junge Erwachsene können nicht abgeholt werden, diese gehören nicht zur primären Anspruchsgruppe für das Pilotprojekt. Eine Auswertung wird zum Ende des Pilotprojekts erstellt und die Rückmeldungen gibt es dann zum Schlussbericht.

Ueli Rüeeggesser fragt nach, ob die Kinder, die an den bisher durchgeführten Anlässen mitgemacht haben, nicht auch die Kinder sind, die schon in Vereinen mitmachen. *Cornelia Schüpbach* hat den Eindruck gewonnen, es sei eine gemischte Gruppe; es sollen möglichst alle angesprochen werden.

Nik Notka fragt nach, wie die Eltern erreicht werden und wie die Kommunikation läuft. Informiert wird in erster Linie über Instagram. Es gibt Informationen auf der Luterbacher Webseite und die

Infokanäle der Schule durften genutzt werden. Über weitere Infokanäle wird nachgedacht (z.B. Pausenplatzinformation oder wie die Eltern erreicht werden).

Die Präsidentin der AG Jugend, *Aline Leimann*, informiert, dass bis zum Abschluss des Pilotprojektes zwei weitere Berichte erstellt werden und bietet an, sich bei Fragen an die AG Jugend oder direkt an Cornelia Schüpbach zu wenden.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Vom 100 Tage Bericht der OKJA Luterbach wird zustimmend Kenntnis genommen.

Verteiler

OKAJ

AG Jugend

RL Jugend/Kultur/Sport

Akten 32

-
- 9. Jugendfeuerwehr:** Reglement inkl. Eingliederung Verbund Wasseramt; B 87/GR21-2023-5
2. Lesung: Entscheid
Ressort Sicherheit
-

Dieses Geschäft wurde zurückgestellt.

10. Feuerwehr Luterbach Personelles: Antrag Kommandantenkurs für

B 88/GR21-2023-5

Benjamin Ryser: Entscheid

Ressort Sicherheit

Ausgangslage

Gemäss Feuerwehr-Reglement Art. 22 ist der Gemeinderat für die Anmeldung an den Offizierskurs und die Wahl von Offizierschergen zuständig. Die Kurs- und Kaderplanung ist eine der wichtigsten Führungsaufgaben in der Feuerwehr. Der Weg zum Offizier beansprucht etwa 10 Jahre und die Ausbildung zum Kommandanten und dessen Stellvertretern nimmt ca. 12 Jahre in Anspruch. Um die Bestände im Kader zu halten, ist umsichtige Planung unumgänglich.

Durch die personelle Änderung im Kader bzw. der Beförderung von Samuel Brunner vom stellvertretenden Kommandanten zum Kommandanten der Feuerwehr Luterbach, konnte der Posten der Stellvertretung mit Benjamin Ryser erfolgreich besetzt werden. Mit der daraus neu resultierenden Funktion sowie Aufgaben von Benjamin Ryser als Kommandanten Stv. ist der Kommandantenkurs unumgänglich, um die bei einem unvorhergesehenen Ausfall von Samuel Brunner (Kommandant) die Führung der Feuerwehr Luterbach zu gewährleisten.

Durch die oben aufgeführten Gründe wird folgende Person durch die Sicherheitskommission sowie des Feuerwehrstabes zur Kommandantenausbildung im Jahr 2023 vorgeschlagen:

- Benjamin Ryser

Benjamin erfüllt sämtliche Voraussetzungen, die Kommandantenausbildung zu absolvieren und ist ein wertvolles und jahrelanges Mitglied der Feuerwehr Luterbach. Zudem wurden Aufgaben des Kommandanten Stv. bereits erfolgreich umgesetzt. Im Budget 2023 sind die Kosten für diese Ausbildung bereits enthalten.

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Feuerwehr sowie der Sicherheitskommission zu und bewilligt nach § 22 des Feuerwehr-Reglements Herrn Benjamin Ryser die Offiziersausbildung 2023 besuchen zu dürfen.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Der Gemeinderat bewilligt nach § 22 des Feuerwehr-Reglements für 2023 die Kommandantenausbildung von Herrn Benjamin Ryser.

Verteiler

Benjamin Ryser

°Feuerwehrkommando

°Sicherheitskommission

°RL Sicherheit

Finanzverwalter (2, für sich und die Revisionsstelle)

Verwaltung

Akten 9, 13, 20

11. Integrationskommission: Antrag Auszahlung Entschädigung
Zusatzleistung Kommissionsmitglieder nach DGO § 7: Entscheid
Ressort Soziales

B 89/GR21-2023-5

Dieses Geschäft wurde zurückgestellt.

12. Personelles: Demission Arnold Seiler als Gemeindeberichterstatter
per 30.11.2023: Entscheid

B 90/GR21-2023-5

Ressort Verwaltung

Ausgangslage

Der Gemeindepräsident leitet die eingereichte Demission des Berichterstatters mit würdigenden Worten ein; die vier Fraktionen werden es schwer haben, Nachfolger für dieses Amt zu finden.

Arnold Seiler reicht die Demission per 30.11.2023 ein. Er begleitete den Gemeinderat mit seiner zuverlässigen Berichterstattung seit 17 Jahren.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

1. Die Demission von Arnold Seiler als Gemeinderatsberichterstatter per 30.11.2023 wird genehmigt.
2. Seine Verdienste werden an der nächsten Behördenehrung gewürdigt.

Verteiler

Arnold Seiler

Fraktionspräsidien

RL Verwaltung

RL Finanzen

Finanzverwaltung (2, für sich und die Revisionsstelle)

Verwaltung (Behördenverzeichnis, Behördenehrung)

Akten 9, 13, P/GR

13. Personelles: Demission Simon Luder als Gemeinderat: Entscheid
Ressort Verwaltung

B 91/GR21-2023-5

Ausgangslage

Simon Luder reicht folgendes Demissionsschreiben ein:

«Rücktritt aus dem Gemeinderat per 31. August 2023

Nach zwei lehrreichen Jahren als Gemeinderat habe ich mich entschlossen, die Legislatur nicht zu beenden und neue Wege zu gehen. Ich bin beruflich immer wieder stark gefordert und kann deswegen den für mich zufriedenstellenden Aufwand für die Gemeinde nicht mehr leisten. Ich habe es mir immer wieder überlegt und bin letztlich immer auf diesen gleichen Entscheid gekommen.

Ich bedanke mich ganz herzlich beim Gemeindepräsident Michael Ochsenbein, der sich, unter anderem, im Vorfeld meiner Wahl sehr viel Zeit genommen hat und auch der Gemeindeschreiberin Christa Löffler für ihre wohlwollende und geduldige Einführung in die Gemeindepolitik.

Ebenfalls ein Dankeschön dem gesamten Gemeinderat, allen Mitarbeitern der Gemeinde und den ParteikollegInnen, welche mich die letzten zwei Jahre unterstützt haben. Ich wünsche euch viel Energie und immer wieder gute und faire Diskussionen, so wie sie die letzten zwei Jahre stattfanden.»

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Die Demission von Simon Luder als Gemeinderat per 31.08.2023 wird rückwirkend genehmigt. Simon Luder wird der Dank für sein Mitwirken ausgesprochen.

Verteiler

Simon Luder

SP

RL Verwaltung

Finanzverwaltung (2, für sich und die Revisionsstelle)

Verwaltung (Behördenverzeichnis)

Akten 13

14. Personelles: Nomination Jean-Pierre Häni als Gemeinderat SP:
Entscheid
Ressort Verwaltung

B 92/GR21-2023-5

Ausgangslage

Die SP nominiert Jean-Pierre Häni als neuen Gemeinderat.

Gestützt auf

- den Wahlvorschlag der SP
- das Ergebnis der Überprüfung durch die Verwaltung
- § 23 der Gemeindeordnung
- die Anwendung von § 34 ff und § 127 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Solothurn

erklärt der Gemeinderat

Jean-Pierre Häni, SP,

für den Rest der Amtsdauer 2021/2025 als in stiller Wahl gewähltes Mitglied des Gemeinderates.

Das Amtsgelöbnis wird abgenommen.

Verteiler

Gewählter

Parteipräsidien

Publikation Anschlagkasten

RL Verwaltung

Verwaltung

Akten W, Dossier „Wahlen“

- 15. Personelles:** Wahl lernende Person Verwaltung; Kompetenzdelegation: B 93/GR21-2023-5
Entscheid
Ressort Verwaltung
-

Ausgangslage

In diesem Jahr gehen auf die Ausschreibung der kaufmännischen Lehrstelle für die Gemeindeverwaltung nur zögerlich Bewerbungen von Kandidaten mit der geforderten Eignung ein. Die geführten Bewerbungsgespräche haben bis jetzt nicht zum Erfolg geführt. Da der Zeitraum bis zur nächsten GR-Sitzung relativ lang ist, ersuchen die Gemeindeschreiberin und die Berufsbildnerin um Kompetenz, die Wahl vorzeitig vorzunehmen.

Eintreten ist unbestritten.

Die Gemeinderatskommission beschliesst auf Antrag der Gemeindeschreiberin und der Berufsbildnerin (diskussionslos und einstimmig):

Die Wahl für die Besetzung der kaufmännischen Lehrstelle 2024 wird an den Gemeindepräsident, die Gemeindeschreiberin und die Berufsbildnerin delegiert.

Verteiler

Berufsbildnerin
Gemeindeschreiberin
Gemeindepräsident
RL Verwaltung
Akten13

16. LUKI: Berichterstattung 2023: Kenntnisnahme
Ressort Verwaltung

B 94/GR21-2023-5

Ausgangslage

Nach § 13 des Leistungsauftrags der Einwohnergemeinde mit dem Verein Tagesstrukturen ist jährlich Bericht zu erstatten. Die Gemeindeschreiberin stellt in ihrer Funktion als Präsidentin des Vereins den Bericht der Leiterin des LUKIs, Dominique Walker, vor.

Die Belegungszahlen bleiben konstant. Aus dem Bereich «Personelles» kann erfreut vermeldet werden, dass Karin Mühlemann im Validierungsverfahren das Diplom «Fachfrau Betreuung EFZ» erlangen konnte. Die Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und den anderen Nutzern des Pfarreiheims wird positiv bewertet. Der Dank gilt den Mitarbeitern, der Schule, der Kirchgemeinde und den politischen Behörden.

Die Rechnung 2022 wurde von der Revisionsstelle geprüft und schliesst alles in allem (inkl. Miete, etc.) mit einem Aufwand von CHF 130'000 für die Gemeinde ab – also genau so viel, wie im Konzept im September 2019 prognostiziert worden war.

Eintreten ist unbestritten.

Die Gemeinderatskommission beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Von der Berichterstattung LUKI wird dankend Kenntnis genommen.

Verteiler

Verein Tagesstrukturen Luterbach
RL Verwaltung
Akten 8, 30

17. AG Schulraumplanung: Vorgehen Brunnen: Entscheid
Ressort Verwaltung

B 95/GR21-2023-5

Ausgangslage

Gemäss *Kurt Hediger*, Präsident der AG Schulraumplanung, wurde der Ersatz des fehlenden Brunnens die letzten Jahre immer wieder aus dem Budget gekippt. Man möchte mit dem Kredit für den Anbau «Blaustern» nun für Abhilfe sorgen, obwohl dieser Kredit bereits überschritten worden ist. Gründe für die Mehrkosten sind u.a.: Entsorgung des unterirdischen Öltanks, anlegen der angeordnete Sickergrube für Meteorwasser, Teuerung Material wegen Ukrainekonflikt, zusätzliche Lüftung und behindertengerechte Ausführung des Kiesweges Ost.

Die AG Schulraumplanung stellt folgenden Antrag:

«Beim Neubau «Knospe» wurde der Schulbrunnen entfernt und kein Ersatz dafür geschaffen. Man verzichtete seinerseits aus Kostengründen darauf und hielt ihn als Pendeuz aufrecht. Mit dem Anbau «Blaustern» wurde Schulraum geschaffen, sowie einige andere pendente Projekte realisiert, wie beispielsweise den Weg Zugang Ost. Elegant wäre gewesen, wenn der Schulbrunnen im Projektkredit integriert hätte werden können. Durch mehrere Faktoren, insbesondere der Teuerung, geht dies nicht ohne zu überziehen.»

Erörterung

Die Arbeitsgruppe ist sich einig: Eine Schulanlage braucht zwingend einen Schulbrunnen, was man besonders in diesem Sommer wieder feststellt.

Bereits im Zusammenhang mit der «Knospe» hatte Hans Peter Zuber ein wunderschönes Projekt abgegeben. Bei seinem Nachfolger Philipp Lüthi wurde die Offerte aktualisiert. Brunnen inkl. Zuleitung und Umgebung kommt auf CHF 50'000 zu stehen.

Die Arbeitsgruppe schlägt dem Gemeinderat vor, nun im Zusammenhang mit dem Kredit «Blaustern» den Brunnen zu realisieren, im Wissen darum, dass der Kredit überzogen wird.

Antrag

Die Arbeitsgruppe Schulraumplanung beantragt dem Gemeinderat, die Kosten von CHF 50'000 für den Brunnen-Ersatz über den Kredit Schulraumerweiterung abzurechnen.»

Philipp Studer stellt fest, dass die Neugestaltung der Umgebung Kindergarten auch mehrmals schon aus dem Budget gestrichen worden ist und fragt nach den Prioritäten. Er sieht hier Handlungsbedarf.

Michael Ochsenbein: Für die Neugestaltung der Umgebung Kindergarten wurden Rückstellungen gemacht, diese wird man wohl in naher Zukunft auslösen müssen.

Eintreten ist unbestritten.

Urs Rutschmann ist nicht gegen den Brunnen, aber der Meinung, man könnte ihn auf den Budgetweg beantragen. Ihn stört auch, dass nur eine Offerte vorliegt.

Michael Ochsenbein: der Brunnen ist als Kunst am Bau zu bewerten. Kriterium zur Vergabe ist dabei der Künstler.

Aline Leimann macht beliebt, dieses Geschäft nun wie vorgeschlagen zu realisieren und abzuschliessen.

Der Gemeinderat beschliesst (mit 12 gegen 2 Stimmen und 3 Enthaltungen):

Der Brunnen wird realisiert und die Kosten dafür werden über den Kredit Schulraumerweiterung abgerechnet.

Verteiler

AG Schulraumplanung

RL Finanzen

RL Hochbau

Finanzverwaltung (2, für sich und die Revisionsstelle)

Bauverwaltung

Akten 2, 4, 8, 9, 12, 26

18. Termine Gemeinderat: 2024 - 1. Lesung

B 96/GR21-2023-5

Ressort Verwaltung

Ausgangslage

Michael Ochsenbein ruft in Erinnerung, dass die Termine, die der Gemeinderat mit dieser Liste genehmigt, Termine sind, die jeder Gemeinderat wahrnehmen muss.

Die fehlenden Termine sind durch den Ressortleiter bis zur nächsten Sitzung abzuklären und einzubringen. Wenn gewünscht wird, dass der Gemeindepräsident an Anlass anwesend ist, ist der Termin vorgängig mit ihm abzusprechen.

An der nächsten Gemeinderatssitzung soll die Terminliste genehmigt werden können.

Verteiler

Ressortleiter
RL Verwaltung
Akten 13, P/GR

19. Städtebundtheater Biel-Solothurn TOBS: Reglement für
Vergünstigungsregelung: Entscheid
Ressort Verwaltung

B 97/GR21-2023-5

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 29.06.23 einem Nachtragskredit für die erste Hälfte der Spielsaison 23/24 zugestimmt sowie die Absichtserklärung abgegeben, den vollen Betrag von CHF 28'000 ins Budget aufzunehmen.

In einem «internen Reglement» sollen nun die Modalitäten festgelegt werden, damit klar kommuniziert und gehandelt werden kann.

Dank

Mit dem Städtebundtheater Biel-Solothurn TOBS konnte ein äusserst pragmatisches Vorgehen abgemacht werden, welches den Aufwand auf der Verwaltung gering hält. Herzlichen Dank dafür!

Überlegungen zu den Regelungen

Tageskarten der SBB gibt es nicht gratis – und das mit gutem Grund! Gratisbillette führen zu «no shows», also zu Billetten, welche zwar reserviert, aber nicht eingelöst werden. Im Weiteren sollen unsere Vergünstigungen eine win3 Situation schaffen; für die Einwohnergemeinde, unsere Einwohnerinnen und Einwohner und für das Stadttheater. Bei kostenlosen oder «zu günstigen» Billetten besteht die reale Gefahr, dass Abonnemente durch unser Angebot kannibalisiert werden. Wenn man die ordentlichen Preise betrachtet, sind CHF 20 ein äusserst reizvolles Angebot.

Antrag

Die Richtlinien zur Vergabe von Vergünstigungen beim Stadttheater werden als «internes Reglement» in Kraft gesetzt.

Eintreten ist unbestritten.

Mascha Pfäffli korrigiert: der Betrag der zur Verfügung steht ist CHF 26'000.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Die Richtlinien zur Vergabe von Vergünstigungen beim Stadttheater werden als «internes Reglement» in Kraft gesetzt.

Verteiler

TOBS (florian.schalit@tobs.ch inkl. Reglement)
RL Verwaltung
RL Kultur/Jugend/Sport
RL Finanzen
Finanzverwaltung (2, für sich und die Revisionsstelle Verwaltung)
Gemeindeschreiberin (Organisation)
Verwaltung
Akten 9, 26, 30, V

20. Ressort Wasserversorgung

B 98/GR21-2023-5

Sanierung WV Deitingenstrasse (Vorholzstrasse-Stelliegweg):

Arbeitsvergabe: Entscheid

Ressort Tiefbau

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2023 den von der Werkkommission gestellten Nachtragskredit über CHF 215'000.- (exkl. MwSt.) genehmigt. Das Ingenieurbüro W+H AG hat die Submissionen für die Baumeisterarbeiten und die Rohrlegung im Auftrag der Werkkommission durchgeführt.

Erörterung

Die Submissionen der Baumeisterarbeiten und der Rohrlegungen wurden im freihändigen Verfahren durchgeführt. Fristgerecht wurden für die Baumeisterarbeiten 2 Offerten und für die Rohrlegearbeiten 3 Offerten eingereicht. Die Offertöffnungen wurden am 26. Juni 2023 durch den Bauverwalter und den Ingenieur vorgenommen und protokolliert. Die Angebote wurden durch das Ingenieurbüro anschliessend geprüft. Alle Anbieter haben die Vorgaben eingehalten und sind somit gültig. Die Offertvergleiche (Netto exkl. MwSt.) präsentieren sich wie folgt:

Baumeisterarbeiten

		Netto exkl. MwSt.	Prozent
1.	Tschanz Grabenlos AG	CHF 122'589.40	100.00 %
2.	Bernasconi Bau AG (Pauschal)	CHF 133'704.75	109.07 %
3.	Bernasconi Bau AG	CHF 143'590.70	117.13 %

Rohrlegearbeiten

		Netto exkl. MwSt.	Prozent
1.	Regio Energie Solothurn	CHF 53'480.00	100.00 %
2.	Sollberger + Co AG	CHF 55'577.95	103.92 %
3.	Alwatec AG, Bellach	CHF 61'032.85	114.12 %

Ab 1. Juli 2022 unterstehen die Submissionen den neuen Regeln im öffentlichen Beschaffungswesen im Kanton Solothurn (Submissionsgesetz (SubG) vom 31. August 2021 und die Submissions-verordnung (SubV) vom 21. Dezember 2021). Den Zuschlag erhält das vorteilhafteste Angebot. Da keine zusätzlichen Vergabekriterien erstellt wurden, wird das preisgünstigste Angebot berücksichtigt.

Die Werkkommission ist gemäss Pflichtenheft ermächtigt, Arbeitsvergaben bis zur Summe von CHF 50'000.- zu vergeben. Es handeln sich somit ausschliesslich um Aufträge im freihändigen Verfahren. Arbeitsvergaben über CHF 50'000.- sind vom Gemeinderat, auf Antrag der Werkkommission, vorzunehmen. Im freihändigen Verfahren ist der Rechtsschutz ausgeschlossen, es kann keine Beschwerde geführt werden. Der Zuschlag erfolgt i.d.R. formlos und der Vertrag wird anschliessend direkt abgeschlossen (Vertrag oder Auftragsbestätigung).

Die Kosten gehen zu Lasten des Nachtragskredites Sanierung WV Deitingenstrasse Mitte (Kredit Nr. 7101.5031.26).

Beschluss und Antrag an den Gemeinderat (Roni Bernasconi bei den Baumeisterarbeiten im Ausstand)

1. Die Werkkommission erteilt den Zuschlag für die Rohrlegearbeiten der Firma Regio Energie Solothurn zum Preis von netto CHF 53'480.00 (exkl. MwSt.).
2. Dem Gemeinderat wird der Antrag gestellt, die Arbeitsvergabe der Baumeisterarbeiten an die Firma Tschanz Grabenlos AG zum Betrag von CHF 122'589.40 (exkl. MwSt.) zu vergeben.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

1. Der durch die Werkkommission erteilte Zuschlag für die Rohrlegearbeiten an die Firma Regio Energie Solothurn zum Preis von netto CHF 53'480.00 (exkl. MwSt.) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Arbeitsvergabe der Baumeisterarbeiten geht an die Firma Tschanz Grabenlos AG zum Betrag von CHF 122'589.40 (exkl. MwSt.).

Verteiler

Werkkommission
Anbieter
RL Tiefbau
Akten 3, 5

21. Antrag OptimaSolar Solothurn zur Anpassung des Reglementes über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde:

B 99/GR21-2023-5

Entscheid

Ressort Tiefbau

Ausgangslage

Der Ressortleiter Tiefbau, *Christoph von Felten*, fasst die Erkenntnisse der Werkkommission aus der Sitzung vom 04.07.2023 wie folgt zusammen: Dem Antrag kann zugestimmt werden; es gilt übergeordnetes Recht. Das Reglement muss angepasst werden.

Protokollauszug aus der 6. Sitzung vom 4. Juli 2023 der Werkkommission:

«Die Gemeinderatskommission hat an ihrer Sitzung vom 5. Juni 2023 beschlossen:

Der Punkt 1 vom Antrag der Werkkommission «Die Verrechnung des Netzkostenbeitrages für einspeisende Leistungen ist, gemäss den aktuellen gesetzlichen Vorgaben, nicht gestattet» wird mit dem Auftrag genauere Abklärungen zu treffen, zurückgestellt. Es ist nicht klar, welches die gesetzlichen Vorgaben sind, wo eine Verrechnung des Netzkostenbeitrages nicht erlauben.

Erörterung

1. Definition Erschliessungsleitung / Netzanschlusspunkt / Netzverstärkung

Die eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) definiert in ihrer Weisung 1/2019 «Netzverstärkungen» die einzelnen Begriffe und Abgrenzungen wie folgt:

Erschliessungsleitung: Die Erschliessungsleitung ist jene Leitung, welche von der Produktionsanlage bis zum Anschlusspunkt des Verteilnetzes führt. In der Regel führt die Erschliessungsleitung zu einem Verteilerkasten oder zu einer Transformatorenstation.

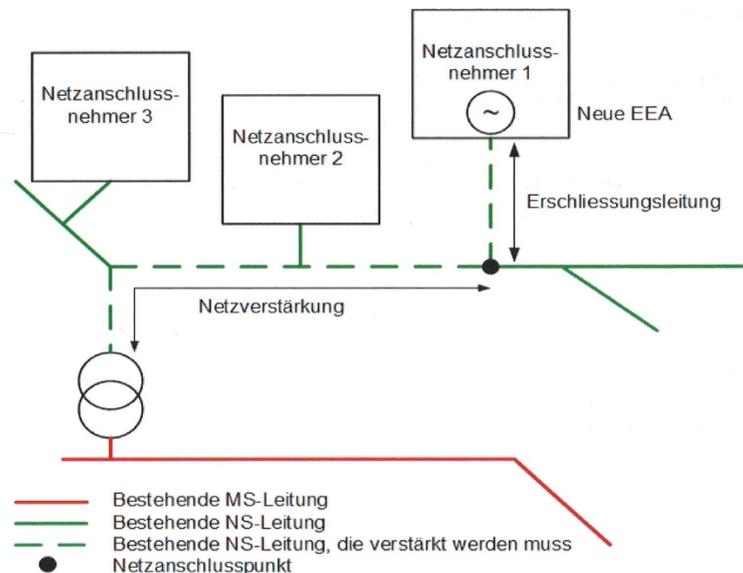
Netzanschlusspunkt: Der Netzanschlusspunkt liegt in der Regel am letzten Punkt, an welchem auch noch andere Netzanschlussnehmer (Endverbraucher oder Produzenten) angeschlossen sind. Nach Artikel 10 Absatz 3 EnV gehen die Kosten für Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten zu Lasten der Produzenten.

Netzverstärkung: Netzanschlüsse von Erzeugern können ab dem Netzanschlusspunkt Netzverstärkungen notwendig machen, welche gemäss Artikel 22 Absatz 3 der

Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind. Die nationale Netzgesellschaft vergütet den Netzbetreibern gestützt auf eine Bewilligung der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen (Art. 22 Abs. 4 und 5 StromVV).

Im Anhang der Weisung 1/2019 ist auch ein Beispiel, wo auf den vorliegenden Fall der OptimaSolar Solothurn zutrifft:

Beispiel 2a: Die neue EEA erfordert eine Verstärkung der NS-Leitung bis zur Transformatorstation. Die Verstärkung der Erschliessungsleitung bis zum Netzanschlusspunkt ist durch den Produzenten zu tragen. Die Verstärkung der NS-Leitung vom Netzanschlusspunkt bis zur Transformatorstation gilt als notwendige Netzverstärkung gemäss Artikel 22 Absatz 3 StromVV.



MS-Leitung = Mittelspannungs-Leitung / NS-Leitung = Niederspannungs-Leitung (Sek.-Netz der Gemeinde)

2. Rechtliche Grundlagen

Energieverordnung (EnV) Art. 10, Absatz 3 (Stand 1. April 2023)

Ist Absatz 2 erfüllt, so sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Energieerzeugungsanlage mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt so zu verbinden, dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Die Produzentin oder der Produzent trägt die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten. Die Vergütung der Kosten für notwendige Netzverstärkungen richtet sich nach Artikel 22 Absatz 3 StromVV27.

Die ElCom schreibt dazu in ihrem Dokument «Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050» (Update vom 16. März 2023): Beim Anschluss einer Erzeugungsanlage ist die rechtliche Ausgangslage wie folgt: Nach Artikel 10 Absatz 3 EnV ist der Netzbetreiber verpflichtet, die

Energieerzeugungsanlage mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt so zu verbinden, dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Der Produzent trägt die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällige Transformationskosten. Dies bedeutet, dass ein Produzent die im Zusammenhang mit der Erstellung der Erschliessungsleitung effektiv anfallenden Kosten zu tragen hat. Die Kostentragung bei Anschlüssen von Produzenten wird damit vom Bundesrecht abschliessend geregelt. Die Verrechnung eines pauschalen Netzkostenbeitrags oder von zusätzlichen Anschlussgebühren an einen Produzenten erachten wir als bundesrechtswidrig.

Stromversorgungsverordnung (StromVV) Art. 22 (Stand 1. April 2023)

Absatz 3: Die Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG82, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid).

Absatz 5: Die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid) vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf die Bewilligung der EICom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen nach Absatz 3 und Artikel 71a Absatz 4 EnG.8

Damit können die Netzbetreiber (Gemeinde Luterbach als Sek.-Netz Betreiber) die Kosten für Netzverstärkungen bei der EICom einfordern!

Fragen und Antworten (FAQ) zur Rückerstattung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen (6. Juli 2023)

Dies wird auch so von der EICom im Dokument «Fragen und Antworten (FAQ) zur Rückerstattung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen» (6. Juli 2023) festgehalten. Weiter wird im Kapitel 1.3 «Welche Kosten für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen hat der Produzent zu tragen?» festgehalten, dass der Produzent lediglich die Kosten für die Erstellung der notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt zu tragen hat.

Beschluss der Werkkommission

Die gesetzliche Grundlage, wo eine Weiterverrechnung der Netzkostenbeiträge an den Produzenten (PV-Betreiber) untersagt, ist die Energieverordnung (EnV), namentlich der Art. 10, Absatz 3. Die wird ausdrücklich im Dokument der EICom «Fragen und Antworten (FAQ) zur Rückerstattung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen» (6. Juli 2023) im Kapitel 1.3 festgehalten.»

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

1. Dem Antrag der Werkkommission vom 26.04.2023 (Sitzung Gemeinderat vom 05.06.2023) wird stattgegeben.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verrechnung des Netzkostenbeitrages für einspeisende Leistungen gemäss den aktuellen gesetzlichen Vorgaben nicht gestattet ist.
3. Dem Antrag der SolarOptima für das Projekt Firma Rebmann vom Netzkostenbeitrag abzusehen, kann somit zugestimmt werden.
4. Das Reglement ist diesbezüglich anzupassen. Die Werkkommission wird mit der Überarbeitung beauftragt.

Verteiler

OptimaSolar (grueter@optima-solar.ch)

Werkkommission

RL Tiefbau

Finanzverwaltung (2, für sich und die Revisionsstelle)

Verwaltung (Reglemente)

Akten 5, 14, 16, 22, 9, G, P/GR

22. Mitteilungen

B 100/GR21-2023-5

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von folgenden Mitteilungen:

1. RRB 2023/1307: Beiträge der Einwohner- und Einheitsgemeinden an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes für das Jahr 2023
2. Kirchgemeinde St. Josef: LUKI – Anpassung Mietzins

23. Pendenzen/Termine

B 101/GR21-2023-5

Eine aktualisierte Terminliste wurde vom Gemeindepräsidenten zugestellt.

24. Verschiedenes

B 102/GR21-2023-5

Keine Wortmeldung

25. Standortevaluation und Koordination einer Mobilfunkanlage:

B 103/GR21-2023-5

Nachtrag: Entscheid

Ressort Planung/Umwelt

Ausgangslage

Die Swisscom ist in Luterbach auf der Suche nach einem geeigneten Mobilfunkstandort. Es besteht die Möglichkeit einer Mitbenutzung bei der SBB Telecom am Bahnhof Luterbach, da der Standort die Bedingungen einer guten Mobilfunkversorgung vom Gemeindegebiet/Zielgebiet erfüllt. Die Standortwahl soll geprüft und mit einer Stellungnahme innert den nächsten 40 Arbeitstagen verabschiedet werden. Ohne eine Stellungnahme wird das Projekt weiter ausgearbeitet und ein entsprechendes Baugesuch eingereicht werden.

Erwägung

Die Planungskommission (Plako) hat an ihrer Sitzung vom Dienstag, 5. September 2023 die Anfrage der Swisscom zuhanden des Gemeinderates kurz vorberaten und ist zu folgenden Schlüssen gekommen:

Die Anfrage der Swisscom erfolgt offenbar im Zusammenhang mit der seit diesem Jahr gültigen Vereinbarung zwischen den Mobilfunkbetreibern, dem BJD und dem VSEG (Beilagen 2 und 3).

- Der aktuelle Entwurf des revidierten Zonenreglements enthält einen § 49 zu Mobilfunkantennen. Dieser verlangt u.a., dass die Mobilfunkbetreiber bestehende Standorte
-

anderer Anbieter nutzen, sofern der Mitbenützung keine technischen bzw. rechtlichen Gründe entgegenstehen und die Vermieterschaft einer Mitbenützung zustimmt. Dies ist mit dem vorliegenden Gesuch der Swisscom erfüllt.

Weiter besagt der neue § 49, dass Mobilfunkanlagen nur in folgenden Zonen und gemäss folgender Prioritäten zulässig sind:

1. Priorität: Kommunale und kantonale Industriezonen sowie Gewerbezone
2. Priorität: Kommunale und kantonale Arbeitszonen
3. Priorität: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA)

Die Anlage, auf welche die Swisscom wechseln möchte, befindet sich auf Bahnareal, für welches der Bund und nicht die Gemeinde zuständig ist. Die Zone der Bahnanlagen erscheint der Plako aber als ebenso geeignet wie die obenstehenden, priorisierten Zonen.

- Mit dem neuen Standort wird laut Auskunft der Swisscom der bestehende an der Nordstrasse 5 aufgehoben. Es handelt sich demnach nicht um einen zusätzlichen Standort, sondern um eine Lageänderung (Leistungssteigerungen vorbehalten).

Aus obenstehenden Überlegungen ist die Plako der Auffassung, dass die Standortwahl der Swisscom akzeptiert werden kann.

Antrag an den Gemeinderat:

- Die Überlegung sowie Meinung der Planungskommission entspricht der Ausrichtung betreffend Standortwahl Mobilfunkanlagen des Gemeinderates.
- Der Gemeinderat stimmt der Standortwahl der Swisscom zu und lässt das Verfahren einer Einreichung vom Baugesuch ohne Massnahmen weiterlaufen.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (diskussionslos und einstimmig):

Der Gemeinderat stimmt der Standortwahl der Swisscom zu und lässt das Verfahren einer Einreichung vom Baugesuch ohne Massnahmen weiterlaufen.

Verteiler

°Swisscom (Schweiz) AG (dario.carletti@swisscom.com)

°Planungskommission

°RL Planung/Umwelt

Bauverwalter

Akten 4, 21

Für den Gemeinderat Luterbach

Christa Löffler, Gemeindeschreiberin